

## Einleitung

### 1.2 Gesetzliche Grundlagen; Artikel 1 - 4

---

#### Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement vollzieht das eidgenössische Energiegesetz vom 26. Juni 1998, die Energieverordnung des Bundes vom 7. Dezember 1998 und das Energiegesetz des Kantons Uri.

#### Artikel 2 Geltungsbereich

- 1 Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gilt es für:
  - a) Neubauten;
  - b) eingreifende Umbauten und eingreifende Erweiterungen;
  - c) eingreifende Zweckänderungen;
  - d) Neuinstallationen und Ersatz energetisch wichtiger haustechnischer Anlagen;
- 2 Fahrnisbauten, die länger als drei Jahre bestehen bleiben, Anbauten und neubauartige Umbauten, wie Auskernungen und dergleichen, gelten als Neubauten.
- 3 Die Anhänge 1 - 4 sind Bestandteil dieses Reglements.

#### Artikel 3 Begriffe

- 1 Die Definition der Begriffe Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Zweckänderungen richtet sich nach dem Baugesetz des Kantons Uri
- 2 Umbauten, Erweiterungen und Zweckänderungen gelten als eingreifend, wenn die voraussichtlichen Baukosten 30 Prozent des Gebäudeversicherungswertes nach dem Gebäudeversicherungsgesetz überschreiten, beziehungsweise wenn dadurch ein erheblich höherer Energieverbrauch entsteht.
- 3 Als energetisch wichtige haustechnische Anlagen gelten insbesondere:
  - a) Heizungsanlagen (Wärmeerzeuger und -speicher);
  - b) Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen;
  - c) Anlagen für die Wassererwärmung.

#### Artikel 4 Stand der Technik

- 1 Die nach diesem Reglement geforderten Massnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst und dem Stand der Technik zu planen und auszuführen.
- 2 Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Fachorganisationen gemäss Anhang 1.